



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Strategie für den Kataster der öffentlich- rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019

Massnahmenplan

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 464 73 03
Fax +41 58 469 02 97
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Kontext	3
1.1	Zweck des ÖREB-Katasters	3
1.2	Vorgehen beim Aufbau des ÖREB-Katasters	3
1.3	Aufgabenteilung	3
1.3.1	Organisation	3
1.3.2	Daten	4
1.4	Evaluation	4
1.5	Finanzierung	4
2	Allgemeines zum Massnahmenplan	5
2.1	Zweck des Massnahmenplanes	5
2.2	Rechtliche Grundlagen	5
2.3	Hinweise zum Massnahmenplan	5
3	Allgemeine Umsetzungsplanung	6
4	Massnahmen zu den strategischen Zielen	7
4.1	Organisation und Koordination	7
4.1.1	Stufe Bund	7
4.1.2	Stufe Kanton	7
4.1.3	Leitung des ÖREB-Katasters	8
4.1.4	Begleitgremium ÖREB-Kataster	8
4.2	Rechtsgrundlagen und Vorschriften	9
4.2.1	Rechtsgrundlagen des Bundes	9
4.2.2	Vorschriften des Bundes	10
4.2.3	Rechtsgrundlagen und Vorschriften der Kantone	10
4.3	Führungsinstrumente	10
4.4	Inhalt	11
4.5	Technische Umsetzung	12
4.6	Öffentlichkeitsarbeit	12
4.6.1	Steigerung des Bekanntheitsgrades des ÖREB-Katasters	12
4.6.2	Kommunikationsmittel	13
4.7	Aus- und Weiterbildung	13
4.7.1	Zuständigkeiten im Bereich Aus- und Weiterbildung	13
4.7.2	Ausbildung	14
4.7.3	Weiterbildung	14
4.8	Zusammenarbeiten und Koordination mit Dritten	14
4.9	Finanzierung und Programmvereinbarungen	15
5	Gültigkeit und Inkrafttreten	16
Anhang	17
Rechtsgrundlagen	17
Vorschriften ÖREB-Kataster	17
Kreisschreiben ÖREB-Kataster	17
Weitere Grundlagedokumente zur Strategie	17
Abkürzungen	18
Übersicht über die zeitliche Durchführung der Massnahmen	19

1 Ausgangslage und Kontext

1.1 Zweck des ÖREB-Katasters

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) basiert auf dem Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)¹ vom 5. Oktober 2007 und wurde durch die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)² vom 2. September 2009 konkretisiert.

Ziel des Katasters ist, die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche ein Grundstück betreffen, in aktueller und zuverlässiger Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auf Bundesebene entspricht der ÖREB-Kataster der Strategie für Geoinformation beim Bund, die eine bessere Verfügbarkeit von Geoinformationen empfiehlt, sodass die Mitwirkung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen und bedeutenden gesellschaftlichen Entwicklungen eines modernen Staates erleichtert wird. Er fügt sich zudem in vollem Umfang in die Sichtweise des Projekts E-Government des Bundes ein, das darauf abzielt, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und sie der Bevölkerung näher zu bringen.

1.2 Vorgehen beim Aufbau des ÖREB-Katasters

Im Verlaufe der ersten Strategieperiode 2012–2015 wurde der ÖREB-Kataster in acht Pilotkantonen eingeführt (erste Etappe). In der zweiten Strategieperiode 2016–2019 wird der ÖREB-Kataster flächendeckend in der gesamten Schweiz eingeführt (zweite Etappe). Die Kantone der zweiten Etappe stützen sich dabei auf die Erfahrungen der Pilotkantone ab.

Die Einführung der zweiten Etappe wird von den «Supportgruppen Einführung 2. Etappe», welche unter der Leitung der Pilotkantone bzw. der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) stehen, aktiv begleitet. Die Supportgruppen unterstützen die Kantone der zweiten Etappe beim Aufbau des ÖREB-Katasters und stellen Hilfsmittel und Werkzeuge via Handbuch zur Verfügung. Zusätzlich zu den Supportgruppen bleibt ein regelmässiger Informationsaustausch unter den Pilotkantonen und dem Bund notwendig, um die gewünschte Harmonisierung zu gewährleisten.

1.3 Aufgabenteilung

In der Aufgabenteilung gilt es zwischen Organisation und Daten zu unterscheiden.

1.3.1 Organisation

Leitung, Oberaufsicht und Koordination werden durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo wahrgenommen. Die Kantone sind für die Führung des ÖREB-Katasters zuständig.

Die Verantwortlichkeiten sehen wie folgt aus:

- auf Bundesebene
 - strategisch: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
 - operativ, Oberaufsicht und Leitung: Bundesamt für Landestopografie swisstopo, V+D
- auf interkantonaler Ebene
 - koordinativ: Konferenz der Kantonalen Katasterdienste (CadastreSuisse) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO)
- auf Kantonsebene
 - strategisch: Kataster verantwortliche Stelle des jeweiligen Kantons
 - operativ: Kataster verantwortliche Stelle des jeweiligen Kantons in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen

¹ SR 510.62

² SR 510.622.4

1.3.2 Daten

Für die Daten der ÖREB-Katasterthemen sind die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden verantwortlich. Für die Koordination der Tätigkeiten und die Harmonisierung der Daten sind verantwortlich:

- auf Bundesebene sowie zwischen Bund und Kantonen
 - strategisch: Koordinationsorgan für Geoinformation (GKG)
 - operativ: Bundesamt für Landestopografie swisstopo, KOGIS (Koordination, Geo-Information und Services) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen
- auf interkantonaler Ebene
 - koordinativ: Interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGEO)
- auf Kantonsebene
 - koordinativ: GIS-Fachstellen der Kantone

1.4 Evaluation

Das gemäss den Artikeln 31 und 32 ÖREBKV vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo eingesetzte und unter der Leitung der V+D stehende «Begleitgremium ÖREB-Kataster» überprüft innerhalb der sechs Jahre nach Betriebsaufnahme der ersten Gemeinde der zweiten Etappe des ÖREB-Katasters dessen Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

1.5 Finanzierung

Bund und Kantone teilen sich die Betriebskosten für den ÖREB-Kataster. Die Kostenbeteiligung des Bundes ist in der ÖREBKV geregelt.

2 Allgemeines zum Massnahmenplan

2.1 Zweck des Massnahmenplanes

Der Bundesrat ist zuständig für die Festlegung der mittel- und langfristigen Planung im Bereich ÖREB-Kataster. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt, nach Anhörung der Kantone, die Strategie für den ÖREB-Kataster. Gestützt auf die Strategie und den vorliegenden Massnahmenplan erstellen die Kantone ihre Umsetzungspläne. Diese dienen als Grundlage für den Abschluss der vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen dem VBS und der für den Kataster verantwortlichen Stelle jedes Kantons.

Der vorliegende Massnahmenplan enthält die zur Strategie für den ÖREB-Kataster gehörenden Massnahmen.

Die Strategie für den ÖREB-Kataster und der Massnahmenplan decken sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates. Sie ersetzen die Strategie und den Massnahmenplan für die Jahre 2012–2015. Die Ziele 2012–2015 wurden überprüft und soweit nötig in aktualisierter Form übernommen.

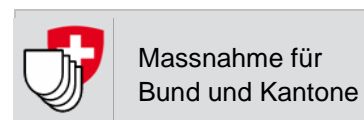
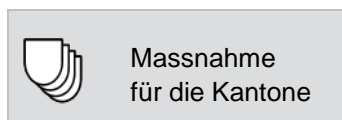
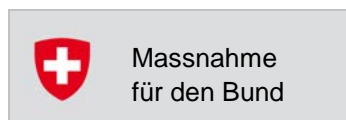
2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Strategie des ÖREB-Katasters fällt gemäss Artikel 19 ÖREBKV in den Zuständigkeitsbereich des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

Der Massnahmenplan basiert auf der Strategie für den ÖREB-Kataster. Beide Dokumente bilden für die Kantone die Basis, um ihre Umsetzungspläne zu erarbeiten, die als Grundlage für den Abschluss der in den Artikeln 21 und 30 ÖREBKV vorgesehenen mehrjährigen Programmvereinbarungen dienen.

2.3 Hinweise zum Massnahmenplan

Die im Rahmen der Strategie 2016–2019 zu ergreifenden Massnahmen sind mit folgenden Symbolen dem Bund, den Kantonen oder beiden zugeordnet.



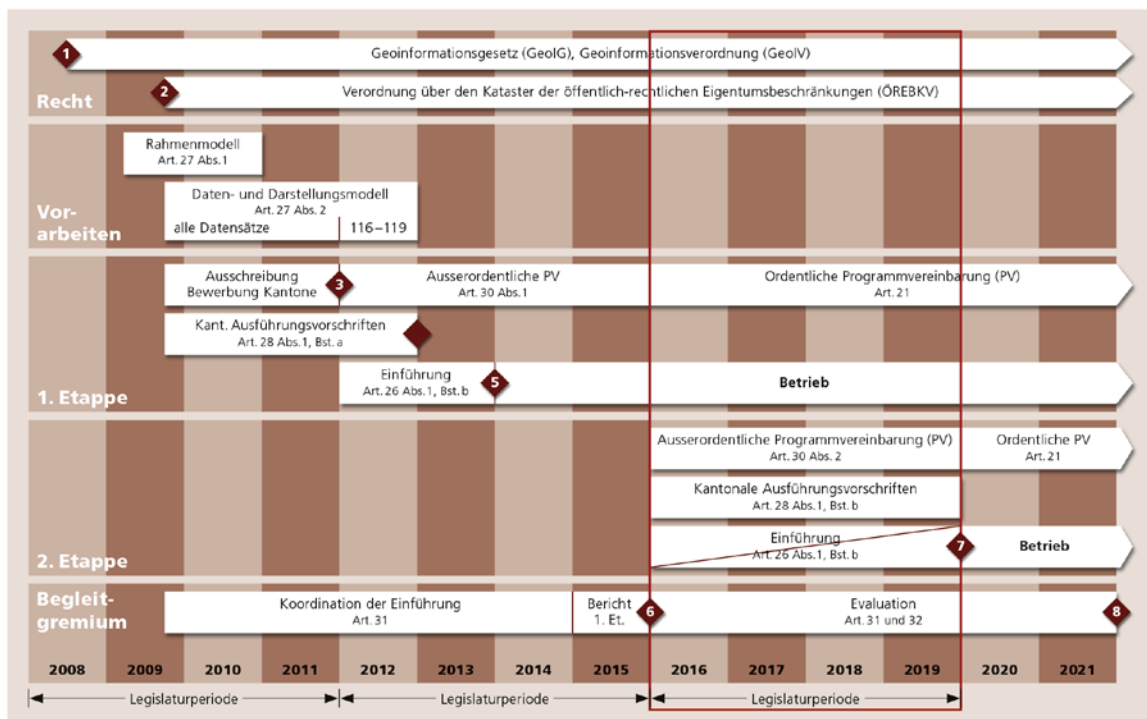
Eine Zusammenstellung der Rechtserlasse des Bundes, wichtiger Dokumente sowie der Abkürzungen befindet sich im Anhang.

Die Massnahmen sind, ohne anders lautende Terminangabe, bis Ende 2019 umzusetzen.

3 Allgemeine Umsetzungsplanung

Der ÖREB-Kataster wird in zwei Etappen eingeführt. Während der Legislaturperiode 2012–2015 wurde dieser in acht Kantonen resp. Teilen davon, in einem Pilotprojekt eingeführt. Die Kantone BE, NE, NW, TG und ZH haben ihren ÖREB-Kataster am 24. Januar 2014 bzw. OW am 9. Juli 2014 in Betrieb genommen. Der Kanton JU folgte Ende Oktober 2014 und der Kanton GE im Juni 2015.

Der Start der zweiten Etappe fällt mit der Legislaturperiode 2016–2019 zusammen. Während dieser werden alle Kantone ihre ÖREB-Kataster bis Ende 2019 aufbauen, sodass der ÖREB-Kataster schweizweit flächendeckend ab 1.1.2020 in Betrieb ist. Spätestens sechs Jahre nach der Inbetriebnahme der ersten Gemeinde in der zweiten Etappe, also spätestens bis 2022, wird das Begleitgremium einen Evaluationsbericht zuhanden des Parlaments verfassen.



Legende: Meilensteine

- | | | | | | |
|---|------------|--|---|------------|--|
| 1 | 01.07.2008 | Inkraftsetzung GeoIG und GeoIV durch den Bundesrat | 5 | 01.01.2014 | Der ÖREB-Kataster ist in den Kantonen der 1. Etappe in Betrieb |
| 2 | 01.10.2009 | Inkraftsetzung ÖREBKV durch den Bundesrat | 6 | 31.12.2015 | Bericht des Begleitgremiums über die Auswertung des ersten vollen Betriebsjahres der 1. Etappe |
| 3 | 31.12.2011 | Das VBS bestimmt aus den Bewerbungen die Kantone, die in der 1. Etappe den ÖREB-Kataster einführen | 7 | 01.01.2020 | Der ÖREB-Kataster ist in allen Kantonen in Betrieb |
| 4 | 31.12.2012 | Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungsvorschriften für die Einführung der 1. Etappe | 8 | 31.12.2021 | Der Evaluationsbericht zuhanden des Parlamentes ist erstellt |

4 Massnahmen zu den strategischen Zielen

4.1 Organisation und Koordination

Hier werden die Massnahmen aufgeführt, die sich aus den Kapiteln «Organisation und Koordination» und «Aufgabenteilung» der ÖREB-Katasterstrategie 2016–2019 ergeben.

4.1.1 Stufe Bund

Hier gilt es zu unterscheiden zwischen der Koordination der Aufgaben im Hinblick auf die Organisation und den Betrieb des ÖREB-Katasters und der Koordination der Aufgaben bezüglich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen selbst (der Daten).

Die Leitung, die strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht über den ÖREB-Kataster obliegen der Zuständigkeit des Bundes. Diese Aufgaben sowie die Verantwortung für die Einrichtung werden von der V+D übernommen.

Für die Daten selbst sind die Fachstellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zuständig. Auf Bundesebene obliegt die Koordination der Tätigkeiten und die Harmonisierung der Datenmodelle dem Koordinationsorgan für Geoinformation (GKG). Innerhalb des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo fällt diese Zuständigkeit in den Bereich Koordination, Geo-Information und Services (KO-GIS).



Die V+D hat die Oberaufsicht über den ÖREB-Kataster inne und ist für die Umsetzung der Strategie des Bundes zuständig.



Die V+D setzt die im Artikel 18 Absatz 2 ÖREBKV vorgesehenen Aufgaben (Oberaufsicht, Weisungen, Empfehlungen, Überprüfungen, Prüfinstrumente, usw.) um und erstattet darüber Bericht.

4.1.2 Stufe Kanton

Die Führung des ÖREB-Katasters obliegt dem jeweiligen Kanton. Die Kantone, die nicht am Pilot teilgenommen haben, beginnen ab sofort mit dem Aufbau und der Einführung ihres ÖREB-Katasters und stützen sich dabei auf die Erfahrungen der Pilotkantone. Die Programmvereinbarungen 2016–2019 werden mit allen Kantonen spätestens Anfang 2016 abgeschlossen. Falls nötig werden jährliche Spezialvereinbarungen mit den Kantonen abgeschlossen. Alle Kantone müssen den ÖREB-Kataster bis Ende 2019 flächendeckend eingeführt haben.

Für die Daten selbst sind die Fachstellen der Kantone oder der Gemeinden zuständig. Auf Kantons-ebene obliegt die Koordination der Tätigkeiten der Kataster verantwortlichen Stelle und die Harmonisierung der Datenmodelle den GIS-Fachstellen der Kantone.



Die Kantone bauen den ÖREB-Kataster flächendeckend in ihrem Kantonsgebiet auf.



Die Kantone stellen die personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel für die Einrichtung des ÖREB-Katasters bereit.



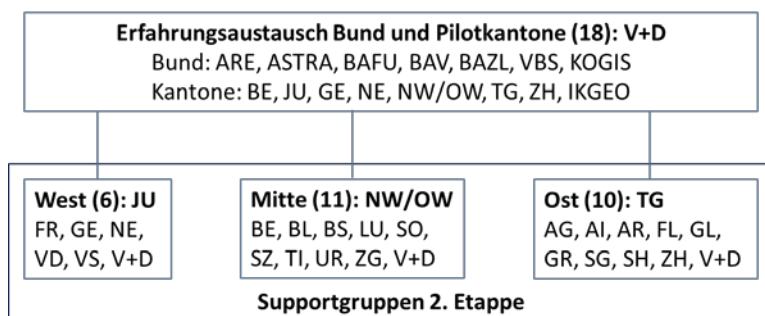
Die Kantone aktualisieren fortlaufend den Terminplan für den flächendeckenden und termingerechten Aufbau des ÖREB-Katasters (z.B. Anzahl Gemeinden pro Jahr).



Die Kantone stellen sicher, dass ab Einführung des ÖREB-Katasters die ordnungsgemässe Funktion des ÖREB-Katasters in ihrem Kanton (Prüfung der Daten, Betrieb des ÖREB-Katasters, usw.) aufrechterhalten werden kann.

4.1.3 Leitung des ÖREB-Katasters

Der Erfahrungsaustausch zwischen der 1. und 2. Etappe erfolgt primär über die Supportgruppen. Dazu wurden die Supportgruppen West, Mitte und Ost gebildet, die jeweils unter der Leitung eines Pilotkantons stehen. Die bisherige Arbeitsgruppe Bund mit den Pilotkantonen hat sich bewährt und wird weitergeführt, aber neu unter dem Namen Erfahrungsaustausch Bund – Pilotkantone.



Die V+D stellt sicher, dass alle nötigen Informationen (Rechtsgrundlagen, Weisungen, Datenmodelle etc.) zum Aufbau und dem Betrieb des ÖREB-Katasters zentral zugänglich sind.



Die «Supportgruppen 2. Etappe» treffen sich zweimonatlich zu Besprechungen, um die Koordination und die Harmonisierung der Arbeiten zur Einführung des ÖREB-Katasters zu gewährleisten. Diese werden von den Pilotkantonen bzw. V+D geleitet. Zusätzlich zu den Supportgruppen bleibt ein regelmässiger Informationsaustausch unter den Pilotkantonen und dem Bund notwendig, um die gewünschte Harmonisierung zu gewährleisten. Die Pilotkantone werden durch das Schwergewichtsprojekt «Supportgruppe» entschädigt.



V+D informiert in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Konferenzen jährlich im Rahmen einer Tagung über den Fortschritt und die Entwicklung des ÖREB-Katasters.



Alle betroffenen Stellen des Bundes benennen eine Kontaktperson zu den Supportgruppen, welche im 2015 konstituiert wurden. Es können nur Bundesangestellte delegiert werden.



Alle Kantone stellen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Supportgruppen, welche im 2015 konstituiert wurden. Es können nur Staatsangestellte delegiert werden.

4.1.4 Begleitgremium ÖREB-Kataster

Die Einführung des ÖREB-Katasters stellt ein Vorhaben dar, das viel Koordination erfordert, sowohl in organisatorischer wie in technischer Hinsicht. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Landestopografie swisstopo für die rund 10 Jahre dauernde Umsetzungsphase ein Begleitgremium eingesetzt. Dieses Begleitgremium unter der Leitung der V+D koordiniert und verfolgt die Einführung des ÖREB-Katasters in den Kantonen. Es achtet darauf, dass die während der ersten Etappe gewonnenen Informationen an alle Kantone und an interessierte Partner weitergegeben werden. Gegebenenfalls formuliert es Vorschläge zur Überarbeitung der ÖREBKV oder des Rahmenmodells. Nach Abschluss der schweizweiten Einführung des ÖREB-Katasters verfasst es zuhanden des Parlamentes einen Bericht über die Notwendigkeit des ÖREB-Katasters, seine Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Dieses Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der kantonalen Fachkonferenzen und
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Städte und Gemeinden.

Bei Bedarf kann das Begleitgremium Vertreterinnen und Vertretern weiterer Organisationen Einsitz gewähren, wobei diese kein Stimmrecht erhalten.



Das Begleitgremium ÖREB-Kataster führt die in seinem Geschäftsreglement definierten Aufgaben aus.

Es verfasst innerhalb der sechs Jahre nach Betriebsaufnahme der ersten Gemeinde der zweiten Etappe einen Bericht über die Notwendigkeit des ÖREB-Katasters, seine Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

4.2 Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Auf Stufe Bund und Kantone sind die Rechtsgrundlagen, die in Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster stehen, aufgrund der Erkenntnisse aus der Pilotphase und den Bedürfnissen der zweiten Etappe gegebenenfalls zu überarbeiten. Ebenso gilt es, wo nötig die entsprechenden Fachgesetzgebungen anzupassen. Es ist anzustreben, die Rechtsgrundlagen und Vorschriften soweit wie möglich gesamtschweizerisch zu harmonisieren. Um die schweizweite Einführung bis 2019 zu erreichen, sind die Rechtsgrundlagen und Vorschriften möglichst stabil zu halten.

4.2.1 Rechtsgrundlagen des Bundes

Die Rechtsgrundlagen auf Stufe Bund sind jüngeren Datums und für die Einführung des ÖREB-Katasters ausreichend. Ausgehend von den Erfahrungen der ersten Etappe in acht Kantonen mit sieben Projekten werden punktuelle Änderungen an den Rechtsgrundlagen vorgenommen. Dabei ist die Umsetzung dieser Änderungen nach 2019 vorzusehen.



Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo führt eine Liste der an den Rechtsgrundlagen des Bundes vorzunehmenden Änderungen, Anpassungen, Ergänzungen und Korrekturen.



Die ÖREBKV wird aufgrund der Erfahrungen während der Pilotphase revidiert.
Ziel: Inkrafttreten 1.1.2018



Der Anhang zur GeoIV wird aufgrund der Erfahrungen während der Pilotphase revidiert.
Ziel: Inkrafttreten 1.1.2018



Die Fachgesetzgebung wird wo nötig überarbeitet, damit die Anforderungen des ÖREB-Katasters erfüllt werden.



Die Fachstellen des Bundes unterstützen die schweizweite Harmonisierung der Rechtsvorschriften der ÖREB-Katasterthemen in Zuständigkeit der Kantone und der Gemeinden.

4.2.2 Vorschriften des Bundes

Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo hat ein fachübergreifendes Rahmenmodell für die Daten des ÖREB-Katasters definiert, das die minimale Struktur für die Datenmodelle festlegt. Die bereitzustellenden und im Lagebezug der amtlichen Vermessung an- und abzugebenden Geobasisdaten sind im Anhang der Verordnung über Geoinformation (GeoIV) definiert.

Die minimalen Datenmodelle, die zugehörigen Darstellungsmodelle sowie die Vorschriften wurden von den Fachstellen des Bundes erstellt. Die damit in den Kantonen gemachten Erfahrungen werden vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo erfasst, die Änderungen priorisiert und umgesetzt.



Die V+D führt eine Liste der Änderungen, Anpassungen, Ergänzungen und Korrekturen, die

- am Rahmenmodell,
- an den Daten- und Darstellungsmodellen sowie
- an den geltenden Vorschriften für die Publikation der Rechtsvorschriften und den Verweisen auf die gesetzlichen Grundlagen

anzubringen sind.

Falls erforderlich, leitet sie die Revisionen der entsprechenden Dokumente ein.



Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlässt nach Bedarf, in Rücksprache mit den Bundesämtern und den Kantonen, Weisungen für den ÖREB-Kataster.

4.2.3 Rechtsgrundlagen und Vorschriften der Kantone

Die Kantone sind innerhalb der übergeordneten Vorgaben in der Festlegung der Rechtsgrundlagen und Vorschriften für die Umsetzung des ÖREB-Kataster auf Stufe Kanton frei. Die Rechtsgrundlagen widerspiegeln die kantonalen Gegebenheiten und sind folglich unterschiedlich. Um den ÖREB-Kataster auf Stufe Kanton rechtlich zu sichern und die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters zum Beispiel mit zusätzlichen schweizweiten Inhalten zu ermöglichen, sind schon jetzt gewisse Weichenstellungen notwendig.



Die Kantone erlassen vor der endgültigen Einführung ihres ÖREB-Katasters, die für die Umsetzung des ÖREB-Katasters erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen und Vorschriften.



Die Fachgesetzgebung wird wo nötig überarbeitet, damit die ÖREB-Katasterthemen der Kantone die Anforderungen des ÖREB-Katasters erfüllen und – wo sinnvoll – der ÖREB-Kataster die Funktion als Publikationsorgan übernehmen kann.

4.3 Führungsinstrumente

Das Handbuch «ÖREB-Kataster» ist ein Führungsinstrument der V+D zu Handen der betroffenen Fachleute und Fachstellen. Aufgaben und Zuständigkeiten, der Informationsfluss sowie die Entscheidungskompetenzen und -wege werden darin transparent dargestellt. Das Handbuch «ÖREB-Kataster» ist öffentlich auf www.cadastre.ch/oereb zugänglich. Damit haben die Kantone jederzeit Zugang zu aktuellen, verbindlichen Informationen und den rechtlichen Grundlagen.



Die V+D stellt alle Informationen, die für die Kataster verantwortlichen Stellen und Fachleute verbindlich sind, im Online-Handbuch zur Verfügung.

Die V+D hält das Handbuch «ÖREB-Kataster» aktuell und entwickelt es nach Bedarf weiter.



Die Kantone nehmen das Handbuch «ÖREB-Kataster» als Führungsinstrument wahr und wissen um dessen Verbindlichkeit.

4.4 Inhalt

Der ÖREB-Kataster beinhaltet bis Ende 2019 gesamtschweizerisch alle 17 bisherigen ÖREB-Katasterthemen. Aus den Erfahrungen der ersten Etappe ist der Bedarf nach zusätzlichen ÖREB-Katasterthemen ausgewiesen. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- weitere ÖREB-Katasterthemen mit Zuständigkeit Bund
- weitere Themen nach Bundesrecht in der Zuständigkeit von Kantonen oder Gemeinden unter Berücksichtigung minimaler Anforderungen
- weitere Themen nach Kantonsrecht mit Zuständigkeit Kanton

Unter Berücksichtigung gemeinsam festgelegter Regeln können weitere ÖREB-Katasterthemen aufgenommen werden, die nach 2019 umgesetzt werden. Die Kantone sind in der Festlegung der ÖREB-Katasterthemen auf Stufe Kanton frei. Das oberste Ziel bleibt in jedem Fall die Erreichung der Flächendeckung mit den 17 Themen.



KOGIS stellt im Auftrag der GKG die Koordination der Tätigkeiten zwischen den Fachstellen des Bundes und die Harmonisierung der Datenmodelle für die Daten in der Zuständigkeit des Bundes sicher.



Die GKG stellt in Zusammenarbeit mit KOGIS sicher, dass die betroffenen Bundesämter die ÖREB-Katasterdatensätze in ihrem Zuständigkeitsbereich zeitgerecht zur Verfügung stellen.



Die V+D klärt im Rahmen einer Studie die Erweiterung des ÖREB-Rahmenmodells mit 3D Daten und dessen Umsetzung als Prototyp ab.



Für die Bereitstellung der fehlenden resp. neu aufzunehmenden ÖREB-Katasterthemen nach Bundesrecht in alleiniger Zuständigkeit des Bundes ist durch die V+D bis Ende 2017 ein Zeitplan mit Prioritäten und minimalen Anforderungen zu erstellen.



Neu eingeführte ÖREB-Katasterthemen des Bundesrechts in Zuständigkeit des Bundes müssen ab Beginn schweizweit flächendeckend in den ÖREB-Kataster eingeführt werden (z.B. Starkstromleitungen).



Für die Bereitstellung neu aufzunehmender ÖREB-Katasterthemen nach Bundesrecht oder nach Kantonsrecht sind die entsprechenden Prozesse und Spielregeln bis 2018 festzulegen.



Unter der Leitung eines Pilotkantons werden in einer Studie als Schwergewichtsprojekt die Möglichkeiten zur Führung von projektierten ÖREB-Katasterobjekten analysiert.



Unter der Leitung eines Pilotkantons ist in einer Studie als Schwergewichtsprojekt die Einführung eines eindeutigen Identifikators pro ÖREB-Katasterobjekt mit seinen Auswirkungen zu analysieren und in einem Prototyp umzusetzen.



Die IKGEO stellt die Koordination der Tätigkeiten zwischen den Kantonen und Gemeinden für die Daten nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone und der Gemeinden sicher.



Die Daten der ÖREB-Katasterthemen (Geodaten, Rechtsvorschriften und Verweise auf die Rechtsgrundlagen) erfüllen die Anforderungen des ÖREB-Katasters.

4.5 Technische Umsetzung

Grundsätzlich sind die Kantone in der Festlegung und Umsetzung der technischen Lösung frei. Um auf Stufe Bund die erwünschten Synergien, die einfache Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit zu erzielen, sind dabei gewisse Vorgaben zu berücksichtigen. Dazu gehören auf Stufe Bund unter anderem eine Gesamtsystemarchitektur, Datenmodelle, Schnittstellendefinitionen und die dazugehörigen Prozesse.



Auf Bundesebene werden alle Portale der Kantone derart vernetzt, dass Benutzerinnen und Benutzer sämtliche massgebenden Informationen zu einem Grundstück über einen einzigen Zugang www.cadastre.ch beziehen können.



Die bereitgestellten Kontrollinstrumente (Checker), um die Einhaltung der vom Bund vorgeschriebenen Modelle überprüfen zu können, werden laufend überprüft und angepasst.



Die technischen Vorgaben werden bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls angepasst.



Unter der Leitung eines Pilotkantons ist als Schwergewichtsprojekt ein Konzept für die Einbindung des ÖREB-Katasters in die nationale Geodateninfrastruktur (NGDI) inkl. Kosten und Nutzen zu erstellen.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Damit eine neue Dienstleistung – wie dies der ÖREB-Kataster ist – genutzt wird, muss sie bekannt sein. Der ÖREB-Kataster ist in der breiten Öffentlichkeit, in der Wirtschaft und in den nicht unmittelbar betroffenen Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden grösstenteils unbekannt. Daher müssen auf allen Ebenen und mit Hilfe aller geeigneten Mittel entsprechende Anstrengungen unternommen werden, um dieses neue Instrument der amtlichen Information über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bekannter zu machen.

Manche Projekte mit dieser Ausrichtung können aus dem Anteil der für Schwergewichtsprojekte reservierten Bundesbeiträge (Art. 20, Abs. 1, Bst. a. ÖREBKV) bestritten werden.

4.6.1 Steigerung des Bekanntheitsgrades des ÖREB-Katasters



Die V+D setzt das Informationskonzept um.



Die V+D und die Kantone definieren im 2016 ein zielgruppengerechtes Marketingkonzept für die Öffentlichkeit und setzen dieses gemeinsam um. Die Zielgruppen sind:

- Immobilienmarkt (Immobilienfirmen, Banken, Versicherungen)
- Bauwesen (Architekten, Generalplaner, Bauingenieure, Werke, Bauverwaltungen)
- Orts- und Landschaftsplanung (Raumplaner, Bauverwaltungen)
- Umweltschutz (Wald, Wasser, Boden)
- Private (die an Liegenschaften interessiert sind)



Die V+D und die Kantone setzen sich für die Steigerung des Bekanntheitsgrades des ÖREB-Katasters auf allen Ebenen und mit allen zweckdienlichen Mitteln ein.

- Schreiben von Fachbeiträgen für Fachzeitschriften (z.B. «cadastre» – die Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen)
- Verfassen/nutzen von Medienmitteilungen
- Starten der nationalen Informationskampagne ab 2017
- Einsatz der verschiedenen Kommunikationsmittel (vgl. 4.6.2)



Die V+D und die Kantone erstellen ein gemeinsames Glossar im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster, lassen dies in TERMDAT aufnehmen und wenden es an. Eine erste Version steht bis Mitte 2016 zur Verfügung.

Dies hilft, dem ÖREB-Kataster und den damit in Verbindung gebrachten Dienstleistungen eine Identität zu geben und dadurch den Bekanntheitsgrad zu fördern.

4.6.2 Kommunikationsmittel

Die V+D setzt gezielt verschiedene Kommunikationsmittel ein und stellt diese den Kataster verantwortlichen Stellen der Kantone zur Verfügung.

Von der V+D eingesetzte Kommunikationsmittel und deren Adressaten:

Kommunikationsmittel \ Adressaten	Kataster verantwortliche Stellen der Kantone	Fachleute	Breites Publikum
Kreisschreiben	X		
Express	X		
Fachzeitschrift «cadastre»	X	X	
Fachzeitschriften (Geomatik Schweiz, usw.)	X	X	
www.cadastre.ch – Handbuch ÖREB-Kataster	X	X	
www.cadastre.ch – Allgemeiner Teil	X	X	X
Broschüre	X	X	X
Vorträge und Präsentationen	X	X	X
Nationale Informationskampagne	X	X	X



Die V+D setzt die verschiedenen Kommunikationsmittel adäquat ein und prüft periodisch, ob sie den Bedürfnissen entsprechen.

Dabei wird das Internetportal www.cadastre.ch verstärkt genutzt – sowohl als wichtige Informationsplattform für das schweizerische Katasterwesen als auch als interaktives Führungsinstrument zuhanden der Kataster verantwortlichen Stellen in den Kantonen (vor allem das Handbuch «ÖREB-Kataster»).

Die Fachzeitschrift «cadastre» hält ihr hohes Informationsniveau. Es wird angestrebt, zunehmend Informationen über den schweizweiten Aufbau des ÖREB-Katasters und damit zusammenhängende Themen zu publizieren.



Alle in den Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters involvierten Stellen nutzen die vorhandenen Kommunikationsmittel. Sie sind aufgerufen, aktiv an deren Gestaltung mitzuwirken und zum Beispiel Beiträge aus ihrem Fachgebiet in Fachzeitschriften (z.B. «cadastre») zu publizieren.



Die kantonale Kataster verantwortliche Stelle lässt den weiteren Fachstellen, die in den Aufbau des ÖREB-Katasters involviert sind, die nötigen Informationen zeitgerecht zukommen.

4.7 Aus- und Weiterbildung

4.7.1 Zuständigkeiten im Bereich Aus- und Weiterbildung

Damit Aus- und Weiterbildungsfragen gezielt angegangen werden können, müssen die Zuständigkeiten geklärt werden. Es ist zu definieren, welche Fachleute (Kataster-, Prozess- und Datenverantwortliche, Datenproduzenten, Nutzer) durch wen wie (Recht, Prozesse, Daten, System) ausgebildet werden. Dies ist die Basis für alle weiteren Massnahmen.



Alle im ÖREB-Kataster involvierten Stellen klären abschliessend die Zuständigkeiten in Aus- und Weiterbildungsfragen.



Unter der Leitung eines Pilotkantons wird im 2016 in einem Schwergewichtsprojekt ein Aus- und Weiterbildungskonzept für alle Zielgruppen (Fachleute aller Stufen, Datenlieferanten, Datensammelstellen, etc.) erarbeitet.

4.7.2 Ausbildung

Es existiert gegenwärtig nur im Bereich der Geomatiktechniker (BIZ-Geo) eine spezifische Ausbildung zum ÖREB-Kataster, wobei dieses Angebot auch weiteren Fachleuten offen steht. An den Fachhochschulen Yverdon und Muttenz werden dazu Einführungen gehalten. Die V+D muss geeignete Verbindungen mit den Technischen Hochschulen, den Fachhochschulen und den Berufsbildungseinrichtungen knüpfen, um eine angemessene Wissensvermittlung im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge Planer, Architekten, Geomatik und Landinformationssysteme zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.



Die V+D unterhält Kontakte mit den Ausbildungseinrichtungen in den Fächern Geomatik, Planung, Bauwesen, Umweltschutz, Recht und Landinformationssysteme, um eine Ausbildung im Bereich ÖREB-Kataster zu gewährleisten.

4.7.3 Weiterbildung

Da es sich beim ÖREB-Kataster um ein spezialisiertes und relativ neues Fachgebiet handelt, ist es wichtig, dass die in diesem Bereich tätigen Fachleute in den Genuss angemessener Weiterbildungsangebote kommen. Die Spezialisten, die bereits über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen – insbesondere diejenigen aus den an der ersten Etappe mitwirkenden Kantonen – sollen ihr Wissen und ihre Erfahrungen weitergeben.

Manche Projekte mit dieser Ausrichtung können aus dem Anteil der für Schwergewichtsprojekte reservierten Bundesbeiträge (Art. 20, Abs. 1, Bst. a. ÖREBKV) bestritten werden.



Die V+D unterhält Kontakte mit den Ausbildungseinrichtungen in den Fächern Geomatik, Planung, Bauwesen, Umweltschutz, Recht und Landinformationssysteme, um eine Weiterbildung im Bereich ÖREB-Kataster zu gewährleisten.



Von den mit dem ÖREB-Kataster befassten Stellen wird gefordert, sich aktiv in die Weiterbildung einzubringen, und zwar in ihre eigene ebenso wie in diejenige der Personen, die mit ihnen zusammenarbeiten sollen.

4.8 Zusammenarbeiten und Koordination mit Dritten

Um dem fachlich und organisatorisch engen Bezug zwischen dem ÖREB-Kataster und der amtlichen Vermessung Rechnung zu tragen, müssen der strategische Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem ÖREB-Kataster und der amtlichen Vermessung – wie bis anhin – aufrecht erhalten werden. Zudem ist der Kontakt mit dem Grundbuch und der amtlichen Vermessung zu institutionalisieren.



Es können Portale und Dienste eingerichtet werden, über welche Informationen und Dienstleistungen der amtlichen Vermessung, des Grundbuchs und des ÖREB-Katasters aus einer Hand abgerufen werden können.



Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit dem EGBA wird intensiviert.

4.9 Finanzierung und Programmvereinbarungen

Es wird unterschieden zwischen:

- den Betriebskosten des ÖREB-Katasters, die zur Verbundaufgabe gehören und zu gleichen Teilen von Bund und Kantonen getragen werden,
- den Kosten für Schwergewichtsprojekte (beispielsweise Weiterentwicklungen und Studien, die auf nationaler Ebene von Belang sind), die von Bund und Kantonen getragen werden,
- den Kosten für die Eintragung und Nachführung der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen. Diese werden durch die Behörde oder Fachstelle, die für die Entscheidung zuständig ist, getragen. Sie gehören nicht zur Verbundaufgabe der Katasterführung, sondern sind Teil der Fachaufgabe.

Die Bundesbeiträge sind im Artikel 20 ÖREBKV festgeschrieben. Die Bundesbeiträge während der Einführung des ÖREB-Katasters sind im Artikel 29 ÖREBKV festgelegt.

Die Bundesversammlung bewilligt mit einem Bundesbeschluss für die Abgeltung des Bundes an die amtliche Vermessung für jeweils vier Jahre einen Verpflichtungskredit (Art. 2 Abs. 1 FVAV³). Jährlich wird im Rahmen des Budgets der Zahlungskredit festgelegt. Aus diesen Krediten wird neben der amtlichen Vermessung auch die Verbundaufgabe ÖREB-Kataster finanziert⁴.

Die Programmvereinbarungen werden zwischen dem VBS und jedem betroffenen Kanton abgeschlossen (Art. 39 Abs. 1 GeolG, Art. 21 ÖREBKV). Darin werden die Zielsetzungen und die Tätigkeiten des Bundes und des Kantons, das Controlling und die Finanzaufsicht festgeschrieben. Teilziele können für eine kürzere Dauer (z.B. für den Zeitraum eines Jahres) vereinbart und entsprechend abgegolten werden. Die Vorbereitungsarbeiten und Absprachen erfolgen zwischen der V+D und den Kantonen.



Die V+D prüft den Verteilschlüssel und leitet im 2016 die nötigen Anpassungen an der ÖREBKV ein.



Die V+D stellt den Kantonen eine Vorlage für den jährlichen Bericht über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele und über die Verwendung der zugewiesenen finanziellen Mittel zur Verfügung.



Die V+D nimmt punktuelle Kontrollen vor, die sich auf die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Zielen der Programmvereinbarungen und der Sondervereinbarungen sowie auf die Verwendung der überwiesenen Beiträge richten.



Die V+D und die Kantone legen in Sondervereinbarungen die Schwergewichtsprojekte, den Arbeitsfortschritt sowie die Höhe der zuzuweisenden Globalbeiträge fest.



Die Kantone erstatten jährlich Bericht über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele und über die Verwendung der zugewiesenen finanziellen Mittel. Nach dem ersten Jahr Vollbetrieb wird der jährliche Umsetzungsbericht durch einen jährlichen kurzen Betriebsbericht ersetzt.

³ Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (SR 211.432.27)

⁴ Botschaft zum GeolG, Kapitel 3.2.2, Bundesblatt 06.077

5 Gültigkeit und Inkrafttreten

Der vorliegende Massnahmenplan basiert auf der Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Er tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Wabern,

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Der Direktor

sig. Dr. Fridolin Wicki

Anhang

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Massnahmenplan stützt sich auf die ÖREB-Strategie 2016–2019 sowie auf folgende Rechtserlasse, welche unter www.cadastre.ch/oereb → Rechtliches & Publikationen → [Rechtserlasse](#) abrufbar sind:

GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz) (SR 510.62)
GeoIV	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung) (SR 510.620)
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4)
FVAV	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (SR 211.432.27)
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) (SR 616.1)

Vorschriften ÖREB-Kataster

Sämtliche massgebende Weisungen des ÖREB-Katasters sind abrufbar unter www.cadastre.ch/oereb → Rechtliches & Publikationen → [Vorschriften](#)

Kreisschreiben ÖREB-Kataster

Sämtliche gültige Kreisschreiben des ÖREB-Katasters sind abrufbar unter www.cadastre.ch/oereb → Rechtliches & Publikationen → [Kreisschreiben ÖREB-Kataster](#)

Weitere Grundlagedokumente zur Strategie

Sämtliche Dokumente sind abrufbar unter www.cadastre.ch/oereb → Strategie & Leitung → Strategie des Bundes

Abkürzungen

BE	Kanton Bern
CadastreSuisse	Konferenz der kantonalen Katasterdienste. CadastreSuisse ist eine weitere Konferenz der Fachkonferenzen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
EGBA	Eidgenössisches Grundbuchamt
eGov	«E-Government»
GE	Kanton Genf
GKG	Interdepartementales Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes
IKGEO	Interkantonale Koordination in der Geoinformation
JU	Kanton Jura
KKGEO	Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen
KOGIS	Bereich Koordination, Geo-Information und Services der swisstopo
NE	Kanton Neuenburg
NGDI	Nationale Geodaten-Infrastruktur
NW	Kanton Nidwalden
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
OW	Kanton Obwalden
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie
TERMDAT	Zentrale Terminologiedatenbank der Bundesverwaltung
TG	Kanton Thurgau
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
V+D	Eidgenössische Vermessungsdirektion
ZH	Kanton Zürich

Übersicht über die zeitliche Durchführung der Massnahmen

Die Übersicht über die Massnahmen und die jeweils gesetzten Termine findet sich im separaten Dokument «Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019 – Massnahmen: Übersicht und Terminplan»